

Wasser- und Bodenverband
 „Mildenitz – Lübzer Elde“
 Schulstraße 17 a
 19399 Dobbertin

Öffentliche Bekanntmachung
 des Landrates des Landkreises Ludwigslust Parchim als
 untere Rechtsaufsichtsbehörde

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
 „Mildenitz – Lübzer Elde“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils gültigen Fassung, gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“. Er hat seinen Sitz in 19399 Dobbertin, Schulstr. 17a. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der Verband führt das kleine Landessiegel.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete bzw. Einzugsgebietsanteile in M-V folgender Gewässer:

- Stepenitz/5914 bis unterhalb Sabel/591432; ohne Graben aus Porep/5914322
- Elde/592 ab Einlauf Plauer See bis Ausleitung Alte Elde/59274; ohne Ostufer Plauer See von Graben aus dem Samoter See/5925932 bis Graben aus dem Kogeler See/59258
- Gehlsbach/592742
- Graben aus Jännersdorf/592744212
- Mildenitz/9644

Das Verbandsgebiet ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV dargestellt. (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

(4) Bis zum 31. Dezember 2021 gelten anstelle der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgrenzen die Grenzen der durch die Gewässereinzugsgebiete geschnittenen Flurstücke als Verbandsgebietsgrenzen. Dabei gehören die Flurstücke jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, dazu gehören:

- a) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit und
- b) die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen gemäß § 62 des Landeswassergesetzes (LWaG),

2. der Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 Absatz (1) Nummer 2 LWaG)

(2) Der Verband hat folgende zusätzliche Aufgaben:

1. die Durchführung des Gewässerausbaus

2. den Bau sowie Unterhaltung und Betrieb von wasserbaulichen Anlagen in und an Gewässern (z. B. landwirtschaftliche Stau, Wehre, Dammbauwerke)

(3) Der Verband führt Maßnahmen nach Absatz 2 nur im Auftrag seiner Mitglieder durch. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährden und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel muss gewährleistet sein.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen und sie in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind (dingliche Mitglieder).
2. die Gemeinden mit allen übrigen Flächen im Verbandsgebiet.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und welches den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Haushaltsplan, dem Anlagenverzeichnis und den Ergebnissen der Gewässerschauen.

§ 5 Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren sowie vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 LWaG.

§ 6 Verbandsschau und Schaubezirke

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß §44 Absatz 1 WVG durch.

(2) Zur Durchführung der Verbandsschau ist das Verbandsgebiet in die in folgende Schaubezirke eingeteilt :

Schaubezirk 1 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Ganzlin, Gehlsbach und Siggelkow

Schaubezirk 2 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Alt Schwerin, Barkhagen, Stuer, Zislow sowie die Stadt Plau am See

Schaubezirk 3 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Gallin/Kuppentin, Granzin, Gischow, Kreien, Kritzow, Passow, Werder und die Stadt Lübz

Schaubezirk 4 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin sowie die Stadt Goldberg

Schaubezirk 5 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Borkow, Dabel, Hohen Pritz und Mustin

Schaubezirk 6 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Demen, Kobrow,

Tarnow, Warnow, Weitendorf, Witzin und die Stadt Sternberg
Schaubezirk 7 für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen der Gemeinden Dobbin-Linstow, Gülzow-Prüzen, Klein Upahl, Lohmen, Reimershagen, Zehna und die Stadt Krakow am See

(3) Für die Verbandsschau wird ein Schauplan aufgestellt und bekannt gemacht, welcher insbesondere Ort, Zeit enthält. Die Bekanntmachung richtet sich nach §22 Absatz 1.

(4) Die Verbandsversammlung wählt für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Die Schaubeauftragten leiten die Verbandsschau in dem jeweiligen Schaubezirk (§ 44 Absatz 2 WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer diese.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird ein Mitglied nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Für juristische Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe hat übereinstimmend zu erfolgen (§48 Absatz 3, §15 Absatz 2 WVG).

(3) Die Verbandsversammlung hat über die §§ 47 WVG und 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme von Aufträgen gemäß §2 Absatz 2 dieser Satzung,
2. Bestätigung des Schriftführers und der Stimmzähler bei der Versammlung,
3. Beschlüsse über die Wahlordnung,
4. Beschlüsse über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Schaugeld der ehrenamtlich Tätigen
5. Beschlüsse über die für die Beitragshebung maßgeblichen Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan.
6. Entscheidung über Ausnahmen nach § 9 Abs. 8

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §170, §29 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Er oder sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Stimmenzahl entspricht dem Flächenverhältnis. Jeweils 100 angefangene Hektar ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind unbeachtlich.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind vom Vorsteher und

einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(8) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus neun von der Verbandsversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Personen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich der Verbandsvorsteher.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

(5) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht (§27 WVG, §30 VwVfG M-V).

§ 13 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zu derselben Tagesordnung geladen wird. In der Ladung ist auf die unbedingte

Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Sie sind vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen unter Beachtung des beschlossenen Haushaltsplanes,
2. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach §3 Absatz (1) Nummer 1 dieser Satzung und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über die Erhebung von Klagen sowie die Einlegung von Rechtsmitteln,
4. die Entscheidung über das Vorliegen von Härtefällen, die ein Absehen von der Hebung von Säumniszuschlägen rechtfertigt. (§ 21 Absatz (4))
5. Entscheidungen über die Erforderlichkeit von Vorausleistungen. (§ 21 (5))

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand bestellt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 20.000 Euro abzuschließen.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

§ 16 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Schaugeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung. Dem Stellvertreter des Vorstehers wird bei Verhinderung des Vorstehers für seine Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung gezahlt.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und des Schaugeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Reisekostenvergütung bzw. Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des

Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfberichtes der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Prüfbericht mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Verbandsbeiträge

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben (§29 WVG). Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§80 VwGO). Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, die die dingliche Verbandsmitgliedschaft vermitteln (§29 WVG).

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(4) Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, werden die Daten des Landesamtes für Innere Verwaltung für die Veranlagung zugrunde gelegt.

§ 20 Grundsätze der Beitragsbemessung

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind §3 GUVG und Veranlagungsregelung dieser Satzung. Die Veranlagungsregelung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

(2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemisst sich nach der im Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitgliedes und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat.

(3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Veranlagungsregel

(4) Soweit der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Abflusssicherung dienen (§ 62 LWaG), nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Näheres regelt die Veranlagungsregel.

(5) Soweit der Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach §73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Näheres regelt die Veranlagungsregel.

(6) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben regelt die Veranlagungsregel.

(7) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

(8) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

§ 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird in zwei Teilbeträgen fällig; eine Hälfte vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und eine Hälfte 6 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, werden von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erhoben:

1. Für gesetzliche Aufgaben nach §2 Absatz 1 in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbetrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbetrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung eines Säumniszuschlages veranlagt. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit, jedoch mindestens eine Beitragseinheit/Monat. In Härtefällen kann von der Erhebung des Säumniszuschlages ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf den folgenden Internetportalen der Landkreise, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt:

1. Landkreis Ludwigslust Parchim : www.kreis-lup.de/nachrichten/bekanntmachungen/
2. Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/aktuell/bekanntmachung/
- 3..Landkreis Rostock: www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsatzungen und Genehmigungen der Verbandsatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend §3 Wasserverbandsausführungsgesetz AG WVG.

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes und zur Umgestaltung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 24 Zustimmung zu Geschäften

Zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen, bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt §75 WVG.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.01.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12. 2015 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 10.12.2015 gemäß §58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

ausgefertigt:
Dobbertin, 14.12.2015

gez. Seehaus

Verbandsvorsteher

Anlage: Veranlagungsregel

zu §20 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz – Lübzer Elde“

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Aufgabe nach §2 Absatz 1 Nummer 1a)

Die Unterhaltung der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils. Insbesondere der Sohltiefe.

Abschnitt A) Allgemeiner Beitrag**1. Grundlagen für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages**

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die Flächen mit denen das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (beitragspflichtige Fläche). Dabei werden die Flurstücke nach ihrer Nutzungsart entsprechend der Ausweisung des Liegenschaftskatasters mit Nutzungsartenfaktor gewichtet. Ebenso wird ein Faktor für die gemeindespezifische Gewässerdichte veranschlagt.

a) Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen und der Nutzungsarten

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt einmal jährlich zum 30. Juni des Vorjahres der Beitragshebung. Die entsprechenden Daten werden zum genannten Stichtag mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS von den zuständigen Liegenschaftsämtern bezogen..

b) Gewässerdichte und gemeindespezifischer Gewässerdichtefaktor

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge (gemäß Anlagenverzeichnis) in der Gemeinde zu der im Verbandsgebiet gelegenen Fläche der jeweiligen Gemeinde in m/ha.

Entsprechend der gemeindespezifischen Gewässerdichte werden den einzelnen Gemeinden Gewässerdichtefaktoren wie folgt zugewiesen:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor
Klasse 1	unter 10	1
Klasse 2	10 bis 20	1,5

Klasse 3	über 20	2
----------	---------	---

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind. Der Gewässerdichtefaktor wird bei der Berechnung der Beitragseinheiten je Nutzungsart entsprechend berücksichtigt.

c) Nutzungsklassen und Nutzungsartenfaktoren:

Flächennutzungsarten, die typischerweise mit Vorteilen (insbesondere Wasserrückhaltevermögen) bzw. Nachteilen (insbesondere Versiegelungsgrad) für die Unterhaltungstätigkeiten des Verbandes verbunden sind, werden Nutzungsartenfaktoren (NA-Faktor) zugeordnet. Flächennutzungsarten mit gleichen Nutzungsartenfaktoren werden zu Nutzungsklassen zusammengefasst.

ALKIS Schlüssel	ALKIS Nutzungsartenbereich/ -gruppe	Hebung Nutzungsklassen	NA-Faktor
10000	Siedlung		
11000	Wohnbaufläche	Z1	3
12000	Industrie- u. Gewerbefläche	Z1	3
13000	Halde	Z2	2
14000	Bergbaubetrieb	Z2	2
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	Z2	2
16000	Fläche gemischte Nutzung	Z2	2
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	Z2	2
18000	Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	Z2	2
19000	Friedhof	Z3	1
20000	Verkehr		
21000	Straßenverkehr	Z1	3
22000	Weg	Z2	2
23000	Platz	Z2	2
24000	Bahnverkehr	Z2	2
25000	Flugverkehr	Z2	2
26000	Schiffsverkehr	Z2	2
30000	Vegetation		
31000	Landwirtschaft	Z3	1
32000	Wald	Z4	0,5
33000	Gehölz	Z4	0,5
34000	Heide	Z4	0,5
35000	Moor	Z4	0,5
36000	Sumpf	Z4	0,5
37000	Unland / Vegetationslose Fläche	Z4	0,5
40000	Gewässer		
41000	Fließgewässer	Z5	0,1
42000	Hafenbecken	Z5	0,1
43000	Stehende Gewässer	Z4	0,5

2. Berechnung des allgemeinen Beitrages

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich aus dem Produkt der Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) und dem Hebesatz.

AB (in €)= GesamtBE (in BE) *Hebesatz (in €/BE)

Die GesamtBE eines Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten (BE) je Nutzungsklasse (NK) der Flächen des Mitglieds im Verbandsgebiet.

$$\text{GesamtBE} = \Sigma [\text{BE je NK}_{1n}]$$

Diese Beitragseinheiten jeder Nutzungsklasse ergeben sich aus dem Produkt der Flächen jeder Nutzungsklassen in Hektar, dem jeweiligen Nutzungsartenfaktor und dem Gewässerdichtefaktor

$$\text{BE je NK} = \text{Fläche je Nutzungsklassen (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor} \times \text{Gewässerdichtefaktor}$$

Hebesatz

Der Hebesatz in €/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen (§ 8 Absatz 3 Nr. 5).

Der Hebesatz wird für eine BE ermittelt, die sich auf einen Hektar Mitgliedsfläche mit dem Nutzungsartenfaktor 1 und dem Gewässerdichtefaktor 1 bezieht.

Abschnitt B) Erschwernisse (§3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit §20 Absatz 3 der Satzung

1. Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 GUVG in Verbindung mit §20 Absatz 3 der Satzung durch den Verband erst dann erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 200 Euro im Jahr je Schuldner und Jahr überschritten wird.

2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind insbesondere:

2.1 Einleitung von Abwasser, wenn die Einträge das übliche Maß überschreiten

2.2 Unterhaltung von Stauanlagen, die nicht zum Gewässerbett gehören und nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen

2.3 Unterhaltung von Fischaufstiegsanlagen

2.4 Gewässerbenutzungen

2.4 Handarbeit, die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen von Dritten verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung, Bewuchs)

2.5 Einsatz von Spezialmaschinen

2.6 Einsatz von Spezialverfahren

2.7 personeller oder technischer Mehraufwand, der sich nach Abschluss von Ausbaumaßnahmen ergibt.

Teil 2 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß §62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke; Aufgabe nach §2 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung**Abschnitt A) Kosten der Schöpfwerksunterhaltung**

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes SW besteht aus dem Poldergebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem

Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die im Poldergebiet liegen. Die Umlage erfolgt auf alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes.

Abschnitt B) Erschwernis der Schöpfwerksunterhaltung

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden diesem die tatsächlichen Mehraufwendungen auferlegt.

Teil 3 Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen gemäß §73 LWaG nach §2 Absatz1 Nummer 2 dieser Satzung

Flächen, die von einem Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage geschützt werden (Vorteilsflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches bzw. der Anlage belastet. Die Deichanlagen und die Hochwasserschutzanlagen sowie die jeweiligen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Teil 4 Beiträge für zusätzlich übernommene Aufgaben nach §2 Absatz 2 der Satzung

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Aufwendungen von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

Die Aufwendungen für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich Aufwendungen auf die beauftragenden Mitglieder nach einem von den beauftragenden Mitgliedern mit der Erteilung des Auftrags vorzulegenden vertraglich zwischen ihnen vereinbarten Verteilungsschlüssel.

Dies gilt auch für den Ausbau von Gewässern durch den Bau von Anlagen, insbesondere von Wehren und Schöpfwerken, sowie Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen, die keinen öffentlichen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen.